

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag u. Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N<sup>o</sup>. 153.

29. Jahrgang.

Sonnabend, den 30. December

1882.

### Verordnung

über das gewerbmäßige Verkaufen u. Feilhalten von Petroleum;  
vom 24. Februar 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Feilwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

### Ausführungs-Verordnung

zu der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über  
das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum;  
vom 4. November 1882.

§ 1. Die Inschriften: „Feuergefährlich“ und „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, so angebracht sein, daß sie beim Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wird Petroleum, dessen Gefäße in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Februar 1882 mit den vorbezeichneten Inschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 Kilogramm Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer weiter verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Gefäß Eigenthum des Käufers ist, einen rothen Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher zu befestigen.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark — Pf. oder mit Haft bestraft.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit liegt den Ortspolizeibehörden ob und hat unter Zuziehung eines Sachverständigen zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden haben von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen allgemeine oder einzelne Untersuchungen zu verfügen; sie sind aber jedenfalls verpflichtet, die sofortige Untersuchung anzuordnen, wenn Verdacht vorliegt, daß von einem Verkäufer den Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1882 entgegengehandelt werde.

§ 3. Jede Kreisauptmannschaft ernennt für ihren Bezirk einen oder mehrere Sachverständige mit der Verpflichtung, alle Untersuchungen auf die Entflammbarkeit von Petroleum, mit welchen sie von einer Behörde oder einer Person beauftragt werden, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 196) auszuführen.

§ 4. Den Ortspolizeibehörden ist es unbenommen, für diese Untersuchungen eigene Sachverständige zu ernennen; doch bedürfen diese letzteren der Bestätigung durch die Kreisauptmannschaft.

§ 5. Die Kreisauptmannschaften werden die Namen der von ihnen ernannten, beziehentlich bestätigten Sachverständigen öffentlich bekannt machen.

§ 6. Die Sachverständigen haben die Untersuchung mittelst eines amtlich beglaubigten Abel'schen Petroleumprobers auszuführen und das Ergebnis durch Ausfüllung des unter C beigefügten Formulars dem Auftraggeber zu eröffnen.

Sie können für jede Probe, zu welcher sie Auftrag erhalten haben, eine Gebühr im Höchstbetrage von 5 Mark — Pf. und soweit durch Befragung, Rei-

fen &c. notwendige Verläge entstehen, auch diese in Ansatz bringen und sind berechtigt, den Kostenbetrag bei Uebernahme des Auftrags zu erheben.

Dresden, den 4. November 1882.

### Ministerium des Innern.

v. Rostk-Wallwitz.

Gebhardt.

### Verordnung

die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend;  
vom 6. November 1882.

§ 1. Unter Mineralölen im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind zu verstehen: rohes und raffiniertes Petroleum; Destillate des Petroleums; aus Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Schieferkohlen oder Kohlentheer bereitete Oele, sowie Mischungen der vorgenannten Oele unter sich oder mit anderen Stoffen.

§ 2. Mineralöle, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei 21° des hunderttheiligen Thermometers oder darüber liegt, sind bei der Lagerung und Aufbewahrung den vegetabilischen Brennölen gleich zu achten. Auf sie finden daher die Vorschriften in §§ 3 bis 9 der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung; doch können die Ortspolizeibehörden deshalb besondere Vorschriften erlassen, sofern sie dies nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für erforderlich erachten.

§ 3. Die Aufbewahrung von Mineralölen, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer niedrigeren Temperatur als 21° des hunderttheiligen Thermometers liegt, in Mengen von nicht über 200 kg Bruttogewicht ist unter der Voraussetzung, daß die Mineralöle in Glasgefäßen von nicht über 15 kg Wasserinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen aufbewahrt werden, ohne Einholung der Genehmigung in solchen Kellern oder Parterreräumen gestattet, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erloscht oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thürten und Läden verschließbar und im Falle, daß sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind. Uebrigens müssen Lage und Einrichtung dieser Aufbewahrungsräume so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

In solchen Aufbewahrungsräumen dürfen außerdem vegetabilische Oele oder im Sinne dieser Verordnung ihnen gleich zu achtende Mineralöle in solchen Mengen aufbewahrt werden, daß das Gesamt-Brutto-Gewicht der innerhalb desselben Raumes aufbewahrten Oele 500 kg nicht übersteigt.

Anderer brennbare Stoffe darf der Aufbewahrungsräume nicht enthalten.

§ 4. Niederlagen, welche für Mineralöle in Mengen von mehr als 200 kg Bruttogewicht entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften liegen. Sie müssen gut ventilirt, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

Niederlagen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund sachverständigen Gutachtens festzustellen hat, ob den vorstehenden Bedingungen genügt wird und welche Vorsichtsmaßregeln nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse etwa sonst noch vorzuschreiben sind.

§ 5. Die Lagerung und Aufbewahrung von selbstentzündlichen, sowie von explosiven Stoffen in Niederlagen der in § 4 gedachten Art ist verboten. Unter explosiven Stoffen sind die der Verordnung vom 3. November 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 393), unterworfenen und in § 1 der genannten Verordnung bezeichneten zu verstehen.

§ 6. Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Ortspolizeibehörde zu Niederlagen, in welchen Mineralöle in Mengen von mehr als 200 kg Bruttogewicht aufbewahrt werden sollen, nur ausnahmsweise bei besonders günstigen Localverhältnissen auf Grund sachverständigen Gutachtens die Genehmigung erteilen.

Anderer Gegenstände, mit Ausschluß von vegetabilischen Oelen und diesen gleich zu achtende Mineralölen, dürfen in solchen Niederlagen nicht aufbewahrt werden.

Bei der Genehmigung sind außer den etwa sonst für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen die in § 3, Abs. 1 für kleinere Mengen enthaltenen Bedingungen ausdrücklich vorzuschreiben und die zulässige größte Menge der zu lagernden Mineralöle der in § 3 gedachten Art sowie der zulässige größte Gehalt an vegetabilischen Oelen und Mineralölen der in §§ 2 und 3 gedachten Art festzustellen.

§ 7. Die Vorschriften in §§ 4 bis 6 finden analoge Anwendung auf die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen unbedeckten Plätzen, sowie auf die Vorrathsräume von Fabriken.

§ 8. Die in §§ 3, 4, 6 und 7 genannten Aufbewahrungsräume und Niederlagen dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten, noch darf in ihnen Tabak geraucht werden. Auch ist in ihnen eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben der beim Umfüllen oder sonst etwa feucht werdenden Stellen vorrätzig zu halten. Von Del getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

§ 9. In Verkaufsräumen müssen die Vorräthe von Mineralölen in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von